jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/3/16 9ObA51/94, 9ObA129/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.03.1994

Norm

ABGB §879 BIIh
ABGB §879 CIIo5
ABGB §1151 ID
AuslBG §3 Abs1
AuslBG §29

Rechtssatz

Die Vereinbarung einer beschäftigungsfreien Zeit nach Ablauf der Beschäftigungsbewilligung, mit dem übereinstimmenden Willen der Vertragspartner, die Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis, nämlich die Arbeitspflicht und Entgeltspflicht auf eine gewisse Zeit zu suspendieren, um dann wieder das Arbeitsverhältnis mit einer neuen Beschäftigungsbewilligung fortzusetzen, steht mit der öffentlich rechtlichen Verbotsnorm des § 3 Abs 1 AuslBG nicht im Widerspruch, weil die verbotene Ausübung der Beschäftigung für die Zeit, für die keine Beschäftigungsbewilligung vorliegt, gar nicht beabsichtigt ist. Die echte Karenzierungsvereinbarung für sich ist daher nicht nichtig.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 51/94
  Entscheidungstext OGH 16.03.1994 9 ObA 51/94
- 9 ObA 129/94
  Entscheidungstext OGH 14.09.1994 9 ObA 129/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0018195

Dokumentnummer

JJR_19940316_OGH0002_009OBA00051_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at